



Betreff

## **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Innovativen Personal- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (IPSE GmbH) (S)**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bürgermeister</b>	<i>Datum:</i> <b>22.09.2020</b>
<i>Sachbearbeitung:</i> <b>Kristin Levermann</b>	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	28.09.2020	
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2020	
Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz (Entscheidung)	22.10.2020	

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Neustrelitz beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Innovativen Personal- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (IPSE GmbH) gemäß Anlage.

<b>Beratungsergebnis</b>						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)



**Anlagen:**

- Geänderter Gesellschaftsvertrag

---

Stadtpräsident

Siegel

---

Bürgermeister

# Gesellschaftsvertrag

Stand: 22.09.2020

(gem. Beschluss/Beurkundung am.....)

## § 1 – Name, Sitz und Dauer

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet:  
„Gemeinnützige Innovative Personal- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH  
Neustrelitz (IPSE GmbH)“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in Neustrelitz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2 – Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:
  1. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes durch die Organisation und Durchführung von Projekten zur:
    - Anlage und die Pflege von Biotopen, Streuobstwiesen, Arboreta, Orchideenstandorten, Solitärbäumen u.ä. Naturschutzeinrichtungen;
    - Eindämmung schädlicher Neophyten und Insekten wie Ambrosia, Riesenbärenklau, Spätblühende Traubenkirsche, Kastanienminiermotte oder Eichenprozessionsspinner;
    - Rekultivierung, Neuanlage und Pflege von Wiesen- und Grünanlagen im ländlichen Raum.
  2. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Kulturarbeit durch die Gestaltung und Durchführung von Projekten, insbesondere durch den Betrieb des „Slawendorf Neustrelitz“ in Zusammenarbeit mit dem „Förderverein des slawischen Brauchtums und des altertümlichen Handwerks Neustrelitz e.V.“
  3. die Förderung der Jugendhilfe durch den Betrieb und die Unterhaltung von Jugendfreizeitzentren und die damit verbundene unterstützende Anleitung weiterer regionaler Jugendclubs sowie die Organisation und Gestaltung von Projekten zur Einflussnahme auf die Erziehung von Jugendlichen mit den Schwerpunkten soziale Werte und Aufklärung über neonazistisches Gedankengut.  
Die Gesellschaft ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und gestaltet diese Ziele im Sinne des § 75 KJHG, SGB VIII.
  4. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte durch die Organisation und Durchführung von Projekten:
    - zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund
    - zur Realisierung von Beschäftigungsprojekten mit integrierten Qualifizierungsmaßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund
    - mit dem Ziel des Erwerbs von Sprachfähigkeiten in deutscher Sprache sowie der Vermittlung von Lebensgewohnheiten in Deutschland für Personen mit Migrationshintergrund
  5. Förderung der Kriminalprävention insbesondere durch die Gestaltung von durch die Justizbehörden für Straftäter angeordneten sozialen Arbeitsstunden.
  6. Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere
    - für Menschen mit Migrationshintergrund
    - durch die Organisation und Durchführung von Projekten zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen für eine erfolgsversprechende Integration

7. Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Mittler und Akteure bei der Durchführung gemeinnütziger Projekte
  - der Ausbildung und Anleitung von ehrenamtlichen Helfern im gemeinnützigen Bereich
  - Schulungsmaßnahmen für Träger gemeinnütziger Projekte
  - Entwicklung von Modellprojekten für Träger gemeinnütziger Vorhaben

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 2 dieses Vertrages. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Projekte verwirklicht.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter, die ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieses Vertrages zu verwenden haben.

### § 4 – Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.000,00 € (in Worten: vierzigtausend Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen:
- |   |   |
|---|---|
| Stadt Neustrelitz   | 8.400,00 € (Geschäftsanteil Nr. 2)  |
| Gemeinde Feldberger Seenlandschaft  | 3.150,00 € (Geschäftsanteil Nr. 6)  |
| IPSE GmbH   | <u>27.300,00 €</u> (Geschäftsanteile Nr. <u>1, 3, 4, 5</u> sowie Nr. <u>7, 8, 9</u> ) |
| GSG – Gemeinnützige Servicegesellschaft zur Förderung des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes mbH | 1.150,00 € (Geschäftsanteil Nr. 10)   |
- (3) Von diesen Stammeinlagen ist die Hälfte sofort, der Rest auf Anforderung der Gesellschaft fällig. Die Einlagen sind auf das Konto der Gesellschaft zu überweisen.

### § 5 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

## § 6 – Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) die Gesellschafterversammlung
  - c) [der Aufsichtsrat](#)
- (2) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Organe werden durch die Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafter im Allgemeinen und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im speziellen festgelegt.

## § 7 – Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und Einzelvertretungsberechtigung erhalten.
- (2) Die Geschäftsführer haben der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt werden.
- (3) Für Geschäfte mit Tochtergesellschaften der Gesellschaft, bei denen Geschäftsführer oder Prokuristen in Personalunion ebenfalls als Geschäftsführer oder Prokuristen angestellt sind, sind die Geschäftsführer und Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an die Gesellschafterversammlung [und den Aufsichtsrat](#) zu genügen. Daneben haben die Geschäftsführer die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.
- (5) Der oder die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen [und Aufsichtsratssitzungen](#) teil und erteilen die erforderlichen Auskünfte. Sie bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse vor.
- (6) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
  - a) Geschäfte die den normalen Rahmen der Geschäftstätigkeit überschreiten;
  - b) Geschäfte, die außerhalb des durch den Gesellschaftszweck bestimmten normalen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen;
  - c) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie teilweise oder vollständige Aufgabe ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
  - d) Erwerb, Veräußerung oder Reduzierung von Beteiligungen einschließlich der Teilnahme an Kapitalerhöhungen;
  - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz;
  - f) Erteilung von Prokuren bei der Gesellschaft;
  - g) Abschluss von [Verträgen, insbesondere](#) Darlehens-, Miet- oder Pachtverträgen mit Aufwendungen von mehr als [50.000,00 €](#) pro Jahr;

- h) Investitionen über 50.000,00 € Umfang;
- i) wesentliche Änderungen an Betriebsgebäuden und -grundstücken;
- j) Eingehen von Dauer- und Wechselverbindlichkeiten in Höhe von mehr als 5.000,00 €, die Übernahme von Bürgschaften sowie Garantieerklärungen jeder Art.

## § 8 – Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Benennung der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen.
- (2) Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sowie ein Vorschlag über die Ergebnisverwendung beizufügen.
- (3) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Sitzung muss in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (5) Die für Beteiligungsverwaltung zuständigen Mitarbeiter der Gesellschafter können an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung auszuhändigen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3/4 des Stammkapitals der Fremdgesellschafter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als 50% des Stammkapitals der Fremdgesellschafter vertreten ist; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.  
In der Einladung zur ersten Gesellschafterversammlung kann festgesetzt werden, dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung mangels 75%iger Anwesenheit des Gesellschaftskapitals eine neue Gesellschafterversammlung am gleichen Tag, mit gleicher Tagesordnung, eine Stunde später stattfindet.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Fremdgesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil stellt den Vorsitzenden, der mit dem zweitgrößten Anteil den Stellvertreter.

(9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der [abgegebenen Stimmen der Fremdgesellschafter](#) gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. [Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Je 100,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.](#)

(10) Nachfolgend genannte Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Auflösung der Gesellschaft.

(11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Der Inhalt dieses Protokolls gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift [per E-Mail](#) an die Gesellschaft Einwendungen erhoben werden. Mit derselben Frist können Beschlüsse der Gesellschaft [per E-Mail](#) an die Gesellschaft angefochten werden.

Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(12) Wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter unverzüglich auszuhändigen.

## **§ 9 - Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur alleinigen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- Überwachung und Beratung der Geschäftsführung, auch unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter;
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführung;
- die [Feststellung und / oder Änderung](#) des Wirtschaftsplanes;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- die Wahl des Abschlussprüfers;
- die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens;
- die Geltendmachung von Ansprüchen sowie die Vertretung in Prozessen gegen Mitglieder der Geschäftsführung;
- Satzungsänderungen jeglicher Art;
- die Auflösung der Gesellschaft;
- Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungshöhe und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen; die Beteiligung an anderen Unternehmen und die jeweilige Satzung bedürfen nach §§ 69 Abs. 2 und 73 Abs. 1 KV M-V der Zustimmung der Vertretungskörperschaften.

## **§ 10 - Aufsichtsrat**

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier von der Stadt Neustrelitz, zwei von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sowie einem von der GSG benannten Vertreter.
- (2) Durch einen mit Zustimmung aller Gesellschafter gefassten Beschluss kann die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen gebildet werden.
- (3) Die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften benannten Mitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien des jeweils zuständigen kommunalen Beschlussorgans (Stadtvertretung bzw. Gemeindevertretung) gebunden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gemäß § 71 Abs. 4 frühzeitig ihr jeweils zuständiges Beschlussorgan über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ende der Amtsdauer des Beschlussorgans, das für die Benennung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes zuständig ist.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger zu bestimmen.
- (7) Die aktienrechtlichen Bestimmungen zum Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

## **§ 11 Zuständigkeit und Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich des Weiteren insbesondere auf folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung an der Fortschreibung der Rahmenplanung und Zukunftskonzeption der Gesellschaft
  - b) Stellungnahme und Beschluss zu Wirtschaftsplänen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
  - c) Stellungnahme zum Jahresabschluss der Gesellschaft
  - d) Empfehlung zur Entlastung der Geschäftsführung
  - e) Empfehlungen zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung ist an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teilnahmeberechtigt und zu diesen einzuladen. Die Bürgermeister der Gesellschafter nehmen gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 6 KV M-V an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen und Niederschriften gleichermaßen wie den Aufsichtsratsmitgliedern auszuhändigen. Daneben können die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Mitarbeiter der Gesellschafter an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen, auch ihnen sind die Sitzungsunterlagen und Niederschriften auszuhändigen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort. Der Aufsichtsrat ist in jedem Halbjahr mindestens einmal einzuberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (7) Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung sind, kann nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb angemessener Frist zu widersprechen oder, wenn sie mit dem Verfahren einverstanden sind, nachträglich ihre Stimme abzugeben.
- (8) Wird der Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung widersprochen, so muss dieser Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (9) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
- (10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss, der mit Zustimmung aller Gesellschafter zustande gekommen ist, etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (13) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Innovative Personal- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Neustrelitz (IPSE GmbH)“ abgegeben.
- (14) Vergütungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sowie die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen werden nicht gewährt.

## **§ 12 – Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrecht**

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. [Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden dem jeweiligen kommunalen Beschlussorgan \(Stadtvertretung bzw. Gemeindevertretung\) zur Kenntnis gebracht.](#)

- (2) Die Geschäftsführer stellen innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.
- (3) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.
- (4) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob die Geschäftsführung ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 6 dieses Vertrages nachgekommen ist. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen. Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 HGrG.
- (5) Die Geschäftsführung übersendet [dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern](#) unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. [Die kommunalen Körperschaften haben gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 5 Kommunalverfassung M-V einen Anspruch auf die Übersendung.](#)
- (6) [Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss Stellung und legt diese der Gesellschafterversammlung vor.](#)
- (7) Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden [und die kommunalen Gesellschafter](#) sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 HGrG).

### **§ 13 – Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Eine Verfügung eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon bedarf, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz, der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, welche durch die Geschäftsführung aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss zu erteilen ist, und der Einhaltung des Verfahrens nach Absatz (2) und (3).
- (2) Will ein Gesellschafter über einen Geschäftsanteil verfügen, so hat er seinen Anteil zunächst den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Falls ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses Recht den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (4) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.
- (5) Ansprüche an die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.

## **§ 14 – Bekanntmachung**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht jeweils entsprechend den Bestimmungen in [den Hauptsatzungen der jeweiligen Gesellschafter](#) bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

## **15 – Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Ist oder wird eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen am nächsten kommt.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 1.500,00 €.
- (4) Gerichtsstand ist Neubrandenburg.